

Einleitung: Jenseits der Pflicht?

Einleitende Reflexionen zur Supererogation

Introduction: Above duty?

Considerations to supererogation

MARIE-LUISE RATERS, POTSDAM

Zusammenfassung: Diese Einleitung führt kurz in den Begriff ‚Supererogation‘ ein. Es folgt eine knappe Skizzierung der wichtigsten Forschungsfragen der angelsächsischen Supererogations-Debatte seit 1958. Abschließend werden die vier Beiträge des Schwerpunkt-Bandes zusammengefasst.

Schlagwörter: Supererogation, Pflicht, Pflichtübererfüllung, unvollkommene Pflichten, Wohltätigkeit.

Abstract: In a first step, the concept of ‚supererogation‘ will be introduced. This is followed by a brief sketch of the main research problems of the actual Anglo-Saxon supererogation debate since 1958. Finally the four texts of this volume are summarized.

Keywords: Supererogation, duty, acting above duty, imperfect duties, beneficence.

Das, was ich tun sollte, auch wenn ich es vielleicht nicht tun will, nennt die Moralphilosophie meine ‚Pflicht‘. Was ich nicht tun darf, obwohl ich es vielleicht tun will, wird als ‚verboten‘ bezeichnet. Und dann gibt es Handlungen, die ich tun und lassen kann, wie ich will, weil sie ‚erlaubt‘ oder ‚moralisch indifferent‘ sind. So weit scheint die Sachlage einigermaßen überschaubar zu sein. Allerdings scheinen manche Handlungen in dieses etablierte moralphilosophische Begriffsraster nicht recht zu passen. Bin ich beispielsweise verpflichtet, jedem einen Gefallen zu erweisen, der mich um einen Gefallen bitet? Wenn sich das herumspricht, könnte ich bald nichts anderes mehr tun. Muss ich eine meiner Nieren spenden, weil es Menschen gibt, die ohne eine

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



Nierenspende sterben müssen? Dann droht mir vielleicht selbst die Dialyse. Und müsste ich nicht eigentlich meinen gesamten Besitz hergeben, solange noch irgendwo auf der Welt ein Mensch Not und Hunger leidet? Dann wäre ich selbst arm. Dass solche Handlungen moralisch wertvoll wären, steht wohl außer Frage. Aber sind sie deshalb schon allgemeine Pflicht für alle moralischen Akteure? Es gibt Moralphilosophen, die das behaupten. Andere wiederum versuchen, Handlungen, die ihrem moralischen Wert zum Trotz keine allgemeine Pflicht sein können, als ‚Supererogationen‘ (engl. *supererogatory acts*) von den ‚allgemeinen Pflichten‘ abzugrenzen. Der vorliegende Schwerpunktband befasst sich mit den Fragen, ob und wie sich die Kategorie der ‚supererogativen Handlungen‘ als eigenständige moralphilosophische Kategorie etablieren lässt (vgl. Schnüriger und Naumann) und welchen Gewinn das für die Angewandte Ethik haben könnte (vgl. Witschen und Raters).

1. *Begriff.* Der Begriff ‚Supererogation‘ stammt aus der Vulgata-Fassung der Bibel im 4. Jahrhundert. Mit der Formel „quodcumque supererogaveris ego cum rediero“ verspricht der barmherzige Samariter dem Wirt, bei seiner Rückkehr auch noch sämtliche Zusatzkosten für den Mann zu erstatten, der unter die Räuber gefallen war.² In der Scholastik etabliert sich der Begriff als moraltheologischer Begriff, nachdem die Kirchenväter zwischen unbedingt zu befolgenden Geboten (lat. *opera debita*) und Ratschlägen für eine besonders gute und seligmachende Lebensführung (lat. *opera supererogationis*) unterschieden hatten. Zur Zeit der Reformation wird gegen die katholische Lehrmeinung die Auffassung vertreten, dass der Mensch nur durch die Gnade Gottes von seinen Sünden erlöst werden könne. Danach führt der Begriff lange ein moraltheologisches Schattendasein. Neue Konjunktur bekommt er, als J. Urmson in seinem Essay *Saints and Heroes* von 1958 für die Erweiterung der deontischen Triade des Gesollten, Verbotenen und Erlaubten um die Kategorie der ‚Supererogation‘ als eigenständige Kategorie zur Erfassung der Handlungen von sogenannten ‚Heiligen und Helden‘ plädiert (Urmson 1958).³ Ein weiterer Meilenstein der Supererogationsforschung ist eine kur-

1 Vgl. zur Begriffsgeschichte Heyd 1982 sowie Joerden 1998.

2 Lukas 10, 25–37. In der Vulgata heißt es: „et quodcumque supererogaveris ego cum rediero reddam tibi“. Zitiert aus dem Netz: <http://12koerbe.de/eu-angeleion/louk-10.htm> [4. 12. 2013].

3 Wie Urmson hervorhebt, hatte Moore wenige Jahre zuvor schon für eine Erweiterung der Triade um das moralisch Indifferente plädiert. Urmson 1958, 198.

ze, aber prominente Erwähnung in der *Theory of Justice* von John Rawls im Jahr 1971. Hier werden Wohltätigkeit (engl. benevolence), Vergebungsbereitschaft (engl. mercy), Heldenmut (engl. heroism) und Selbstaufopferung (engl. self-sacrifice) als Supererogationen (engl. supererogatory actions) zusammengefasst und der deontischen Kategorie des Erlaubten (engl. permissions) zugerechnet. Obgleich moralisch wertvoll, seien solche Handlungen dennoch keine Pflicht (engl. duty) oder Verpflichtung (engl. obligation), weil sie mit großen Opfern oder Risiken für den Akteur verbunden seien.⁴ Seitdem hat sich im angelsächsischen Sprachraum ein breites Forschungsfeld zur Supererogation etabliert, in dem bis heute⁵ immer wieder neue Definitionen vorgestellt und verteidigt werden. Die breiteste Akzeptanz findet bislang die Definition von David Heyd, für den „supererogative Akte“ diejenigen Akte sind, „die eine Person über ihre religiöse und moralische Pflicht hinaus tut“⁶. Supererogation bedeutet im Deutschen also in etwa ‚Pflicht-Übererfüllung‘.

2. Forschungsfelder. In der angelsächsischen Supererogationsdebatte lassen sich einige Schwerpunkte verzeichnen.

2.1. So wird bis heute diskutiert, ob es ‚Supererogationen‘ eigentlich geben kann. Pointiert schreibt Elizabeth Pybus schon 1982, dass man von moralisch Wertvollem wohl kaum sagen könne, dass es „keine Verpflichtung gibt, es zu tun“⁷. Angesichts dieser Problematik sehen viele Autoren in Kants Theorie der unvollkommenen Pflichten die bessere Alternative gegenüber

4 Es heißt: „But among permissions is the interesting class of supererogatory actions. These are acts of benevolence and mercy, of heroism and self-sacrifice. It is good to do these actions but it is not one’s duty or obligation. Supererogatory acts are not required, though normally they would be were it not for the loss or risk involved for the agent himself. A Person who does a supererogatory act does not invoke the exemption which the natural duties allow.“ Rawls 117. In der deutschen Ausgabe wird der Begriff ‚supererogatory acts‘ leider mit ‚selbstlose Handlungen‘ übersetzt.

5 Im Jahr 2016 sind u.a. erschienen Stangl 2016; Archer 2016; Harmann 2016.

6 Es heißt: „Works of supererogation or supererogatory acts are now commonly understood to be those acts which a person does over and above his religious and moral duty, i.e. more than he ought to do or has to do.“ Heyd 1982, 1.

7 Es heißt: „I cannot at the same time say that something is a moral ideal, and feel that I have no sort of obligation to pursue it.“ Pybus 1982. Vgl. auch Pfannkuche 1994, 79; sowie von Witschen 2006, 3.

einer Theorie der Supererogation.⁸ Andere wiederum halten eine eigenständige Kategorie supererogativer Handlungen für überflüssig, weil sie Supererogationen mit Rawls dem Erlaubten zurechnen.⁹

2.2. Unter denjenigen, die eine solche Kategorie etablieren wollen, ist strittig, welche Merkmale ‚Supererogationen‘ haben. So wird beispielsweise diskutiert, ob von Supererogationen tatsächlich nur die Rede sein kann, wenn die Handlung dem Akteur große Opfer abfordert. Joel Feinberg weist schon 1961 darauf hin, dass kleine Gefälligkeiten ebenfalls Handlungen zu sein scheinen, die moralisch wertvoll, aber keine Pflicht sind (Feinberg 1961). Ein Autor, für den Supererogationen den Akteuren per definitionem „sehr große Opfer abverlangen“, ist Richard M. Hare. Angesichts dessen fragt er, ob wir „unsere Kinder dazu erziehen“ sollen, „Heilige und Helden zu sein?“ (Hare 1981, 275, 269). Seitdem steht zum einen die Frage im Raum, inwieweit sich supererogative moralische Ideale als Leitbild für die Moralerziehung von Kindern und Jugendlichen eignen. Zum anderen wird diskutiert, ob Supererogationen aus Sicht der moralischen Akteure klug sind.

2.3. Von besonderem Interesse ist die Kategorie der Supererogation aus der Sicht der Angewandten Ethik. Obgleich es in seinen Anwendungsbedingungen¹⁰ bislang alles andere als klar ist, wird hier in vielfältigen Kontexten so etwas wie ‚das Argument der Supererogation‘ ins Feld geführt, wenn die Auffassung vertreten werden soll, dass moralische Akteure eine bestimmte Handlung nicht tun müssen. So verteidigt der Essay *A Defense of Abortion* von Judith Thomson aus dem Jahr 1971 mit dem Argument der Supererogation beispielsweise die Auffassung, dass eine Abtreibung auch dann moralisch erlaubt wäre, falls man zugestehen müsse, dass ein Fötus eine Person ist, weil es keine Pflicht sein könne, einer anderen Person seinen

8 Vgl. dazu insb. Baron 1987. Barons leitende These lautet: „In fact, it is not always true that an ethical theory needs to recognize a category of supererogatory acts. Kant’s ethics provided an alternative approach, and one that I found more satisfactory“. Baron 1998, 57. Vgl. auch den Sammelband Altruismus und Supererogation 1999.

9 Vgl. z.B. Schumaker 1972. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass im Falle von Supererogationen nicht die Handlung selbst, sondern ihre Unterlassung moralisch erlaubt zu sein scheint.

10 Die Analyse der Anwendungsbedingungen des ‚Arguments der Supererogation‘ ist Gegenstand meines derzeitigen Buchprojektes *Das muss ich nicht tun! Das Argument der Supererogation und die Grenzen der Pflicht in der Angewandten Ethik*. Raters Forthcoming.

Körper zur Verfügung stellen zu müssen (Thomson 1971). In Peter Schabers Essay *Wann ist der Grund gerecht* von 2013 wird das Argument ins Feld geführt, um die Auffassung zu begründen, dass „die Kombattanten freiwillig darin einwilligen“ müssen, an humanitären Interventionen „teilzunehmen“, weil humanitäre Interventionen nur so lange Pflicht sein können, wie die Kriegshandlungen für die Kombattanten „zumutbar“ sind (Schaber 2013, 138). Der vorliegende Schwerpunktband will einen Beitrag zur aktuellen Supererogationsforschung leisten, indem er zwei Schwerpunkte setzt.

3. *Der Band.* Die beiden ersten Beiträge des Bandes (Schnüriger, Naumann) behandeln die Frage, ob und wie sich eine eigenständige moralphilosophische Kategorie supererogatorischer Handlungen (vgl. 2.2) konsistent etablieren lässt. Der dritte und vierte Beitrag (Witschen, Raters) widmen sich dem Anwendungspotential der Kategorie der Supererogation in der Angewandten Ethik (vgl. 2.3) am Beispiel der Ethik der Globalisierung.

3.1. Der Essay *Der Begriff der Supererogation und das Problem moralischer Optionalität* von Hubert Schnüriger nimmt seinen Ausgangspunkt bei der Überzeugung, dass wir in der alltäglichen moralischen Praxis selbstverständlich davon ausgehen, dass es Handlungen gibt, die optional in dem Sinne sind, dass die Akteure auch dann entscheiden können, ob sie die Handlung tun oder nicht, wenn sie zugleich zugestehen müssen, dass es moralisch besser wäre, wenn sie die Handlung täten. In einem ersten Schritt leistet Schnüriger den Aufweis, dass diese alltägliche Auffassung dem Standardmodell praktischer Rationalität widerspricht, demzufolge es geboten ist, dem stärksten Handlungsgrund Folge zu leisten. In einem zweiten Schritt zeigt Schnüriger, dass sich dieser Widerspruch nicht lösen lässt, indem er insgesamt fünf verschiedene mögliche Begriffe von ‚Optionalität‘ zur Diskussion stellt. Zunächst werden drei Begriffe von ‚Optionalität‘ (Optionalität der Nachsicht, Opitonalität als Sanktionsfreiheit, paritätische Optionalität) untersucht, die laut Schnüriger zwar mit dem Standardmodell vereinbar sind, mit denen aber wesentliche Intuitionen des Alltagsverständnisses von supererogativem Handeln aufgegeben würden. Anschließend zeigt Schnüriger, dass man zwar zu einem nichtrevisionistischen Begriff von ‚Supererogation‘ gelangen könnte, indem man ‚im engeren Sinne optionalem‘ Handeln besonderen moralischen Wert zuspricht. Allerdings würde damit die gängige Auffassung von ‚Moral‘ preisgegeben, der zufolge ‚Moral‘ dasjenige benennt, was anderen aus Achtung geschuldet ist. Eine prima facie vielversprechende Möglichkeit sieht Schnüriger schließlich darin, eigene Rechtfertigungsgrün-

de für das Unterlassen von Supererogationen anzunehmen. Das Problem einer solchen ‚Optionalität im weiteren Sinne‘ sieht er allerdings darin, dass in seinen Augen moralische Gründe, mit denen sich die Unterlassung einer Handlung rechtfertigen lässt, mit Gründen gleichzusetzen sind, welche die Unterlassung der Handlung gebieten, womit dieser Weg die absurde Konsequenz hätte, dass Supererogationen unvernünftig, wenn nicht sogar moralisch verboten zu sein scheinen.

3.2. Katharina Naumann widmet sich in ihrem Essay *Paradigmatische Fälle? Methodische Überlegungen im Rahmen der Supererogationsdebatte* den vielfältigen Funktionen von Fallbeispielen in der Supererogationsdebatte. In einem ersten Schritt wird die Ausgangsbeobachtung mit Beispielen aus der Supererogationsforschung veranschaulicht. Dann werden drei Funktionen exponiert, die ein Rekurs auf paradigmatische Einzelfälle in der ethischen Theoriebildung erfüllen können, nämlich die Funktionen der Veranschaulichung, des Appells an moralische Intuitionen und der Explikation von Problemen. Anschließend formuliert Naumann zwei Anforderungen an eine Theorie der Supererogation: Zum einen müsse eine plausible Antwort auf die Frage gegeben werden, warum eine moralisch wertvolle Handlung dennoch keine Pflicht sein kann; zum anderen müsse gezeigt werden, dass die Kategorie nicht leer ist. Während die erste Anforderung nach Naumann durch einen Verweis auf Fallbeispiele nicht erfüllt werden kann, sieht sie bezüglich der zweiten Anforderung ein großes Potential, weil sich durch ethische Narrationen ja sowohl abstrakte Theorieelemente veranschaulichen als auch vorhandene moralische Intuitionen evozieren lassen. Fallbeispiele in der Supererogationsforschung werden nach Naumann jedoch vor allem zur Entfaltung und Verteidigung der Merkmale eingesetzt, die ‚Supererogationen‘ den jeweiligen Theorien zufolge haben sollen. Plausibilisiert wird das durch einige der Geschichten, die in der Supererogationsforschung zur Diskussion des umstrittenen Altruismus-Merkmals ins Feld geführt worden sind. Abschließend wird das Fazit gezogen, dass narrative Elemente in der Supererogationsforschung tatsächlich zur Veranschaulichung, zum Evozieren von moralischen Intuitionen und insbesondere zur Fokussierung auf bestimmte Probleme eingesetzt werden.

3.3. Dieter Witschens Essay *Humanitäre Intervention – eine supererogatorische Praxis?* zeigt zunächst, dass sich die Frage nach humanitärer Intervention als supererogatorischer Praxis nur stellt, wenn es zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen kommt, weil eine humanitäre Intervention dann als Spezialfall einer Nothilfe angesehen werden kann. Das gelte

allerdings nur mit Blick auf individuelle Soldaten, weil Institutionen nicht supererogativ handeln könnten. Anschließend prüft Witschen Schritt für Schritt, inwieweit im Falle einer humanitären Intervention die Bedingungen seines Begriffs von ‚Supererogation‘ per se erfüllt sind bzw. unter entsprechenden Umständen erfüllt sein können. Wegen der Lebensgefährlichkeit von Kriegseinsätzen ist nach Witschen das Kriterium der außergewöhnlichen Risiken und Belastungen per se erfüllt. Erfüllbar sei das Kriterium der Freiwilligkeit, insofern der Einsatz nicht als Berufspflicht der Soldaten aufgefasst wird. Ebenfalls erfüllbar sei das Kriterium der guten subjektiven Motivation, wenn die Soldaten wirklich helfen wollen und sich nicht etwa aus Lust am Töten o.Ä. freiwillig melden. Weil die hohen persönlichen Risiken nicht für die eigene Gesellschaft eingegangen werden, kann die Beteiligung an einer humanitären Intervention nach Witschen für den Soldaten keine (Berufs-)Pflicht sein, womit ein weiteres Kriterium per se erfüllt sei. Weil Supererogationen keine Pflicht sein können, gäbe es gegenüber den individuellen Soldaten (bei Institutionen müsse das separat diskutiert werden) auch kein einforderbares Recht auf eine humanitäre Intervention, womit ein fünftes Kriterium erfüllt wäre. Aus der Tatsache, dass eine humanitäre Intervention keine individuelle Pflicht sein kann, folgt nach Witschen sechstens auch, dass kein Soldat wegen der Verweigerung einer Beteiligung an einer humanitären Intervention getadelt werden kann. Damit scheint die Diagnose nahezuliegen, dass die Beteiligung an einer humanitären Intervention aus der Sicht eines Soldaten eine supererogatorische Praxis ist. Im letzten Teil nimmt Witschen dann aber das Merkmal in den Blick, dass eine Supererogation umfassend und uneingeschränkt (d.h. sowohl hinsichtlich ihrer Gesamtfolgen als auch als Akt) moralisch gerechtfertigt sein muss, um als „hochethisch“ gelten zu können. Genau das aber kann nach Witschen im Falle der humanitären Intervention nicht behauptet werden, weil der Tod unschuldiger Menschen (Zivilisten) billigend in Kauf genommen werden müsse. Weil alle Kriterien seines Supererogationsbegriffs erfüllt sein müssen, kommt Witschen deshalb zu dem Schluss, dass humanitäre Interventionen keine Supererogationen sind. Moralphilosophisch sei die Situation, in der sich die Frage nach humanitärer Intervention stellt, vielmehr als ‚moralisches Dilemma‘ adäquat beschrieben, in dem Akteure „nicht umhin“ kommen, „sich notwendigerweise moralisch schuldig zu machen“.

3.4. Mein eigener Essay *Was geht uns das Elend dieser Welt an?* nimmt seinen Ausgangspunkt bei Peter Singers Auffassung, dass es für die Bessergestellten dieser Welt Pflicht und damit kein „supererogatorischer

Akt“ (Singer 1972, 43) sei, sich im Kampf gegen den Welthunger zu engagieren, solange sie nicht etwas von vergleichbarer moralischer Bedeutung opfern müssten. Der Essay setzt eine individuelle Welthungerhilfspflicht voraus und fragt, ob die Pflicht eine Grenze haben und wo diese ggfs. gezogen werden sollte. In einem ersten Schritt werden die präferenzutilitaristischen Positionen von Hare und Singer dahingehend kritisiert, dass die meisten Bessergestellten durch Singers fast grenzenlose Hilfspflicht überfordert würden, während Hare ungerechterweise die Lasten des Welthungerproblems einigen wenigen aufbürdet, die sich dazu berufen fühlen. Um den Vorschlag einer alternativen Begrenzung der Welthungerhilfspflicht geht es im zweiten Teil. Dazu wird zunächst ein rationalistischer Begriff von ‚Supererogation‘ vorgestellt, der eine Unterscheidung zwischen Ultraerogationen und Anstandserogationen zulässt: Während man Ultraerogationen vernünftigerweise nicht als allgemeine Pflicht wollen kann, weil sie den moralischen Akteur als solchen gefährden, kann man Anstandserogationen aus anderen Gründen vernünftigerweise nicht als allgemeine Pflicht wollen. Damit die Lasten gleichmäßig verteilt und die betreffenden Institutionen ideell und finanziell ausreichend unterstützt sind, sollte die individuelle Welthungerhilfspflicht durch eine klar begrenzte Welthungersteuer für alle Bessergestellten erfüllt werden. Weil man für anstandserogatives Handeln gemocht wird, ohne überfordert zu werden, kann es klug sein, darüber hinaus mehr zu geben oder zu tun. Weder von sich selbst noch von anderen ist jedoch ein ultraerogativer Einsatz im Sinne Singers zu erwarten: Von keinem moralischen Akteur darf im Namen der Moral die Preisgabe des eigenen Lebens, seines Lebensentwurfs oder seiner substantiellen Glücksinteressen abverlangt werden, weil sich die Moral damit in einen Selbstwiderspruch begeben würde. Damit liegt der Gewinn einer Unterscheidung von zwei Arten von Supererogationen für die Angewandte Ethik in einer Abgrenzung gegenüber moralischer Überforderung.

Literatur

Altruismus und Supererogation. Jahrbuch für Recht und Ethik 6. Hrsg. v. B. Sharon, J. Hruschka, J.C. Joerden. Berlin: Duncker und Humblot 1999.

Alfred Archer, „Supererogation, Sacrifice, and the Limits of Duty“. In: *The Southern Journal of Philosophy*. Bd. 54.3. 2016, 333–354.

Marcia Baron, „Kantian Ethics and Supererogation“. In: *Journal of Philosophy* 84, 1987, 237–262.

- Marcia Baron, „Imperfect Duties and Supererogatory Acts“. In: *Altruismus 1999*. A.a.O. 57–71.
- Joel Feinberg, „Supererogation and Rules“. In: *Ethics* 71 Nr. 4. 1961, 279–288.
- Richard M. Hare, *Moral Thinking*. Its Levels, Methods and Point. Oxford/ New York 1981. Dt. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1992.
- Elizabeth Harmann, „Morally Permissible Moral Mistakes“. In: *Ethics*. 126 (University of Chicago). January 2016, 366–395.
- David Heyd, *Supererogation*. Cambridge: Cambridge University Press 1982.
- Jan C. Joerde, „Supererogation“. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie* Bd. 10. Hrsg. v. J. Ritter, K. Gründer. Basel: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1998, Sp. 631ff.
- Walter Pfannkuche, „Supererogation und moralische Verantwortung“. In: *Umorientierungen*, Wissenschaft, Technik und Gesellschaft im Wandel. Hrsg. v. W. König. Fr. a.M./ Berlin/ Bern/ N.Y./ Paris: Peter Lang Verlag 1994, 73–92.
- Elizabeth M. Pybus, „Saints and Heroes“, In: *Philosophy* 57, 1982 (Nr. 220), (193–199) 195
- John Rawls, *Theory of Justice*. Harvard: Harvard University Press 1971. Zit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1977.
- Peter Schaber, „Wann ist der Grund gerecht? Zur Rechtfertigung Humanitärer Interventionen.“ In: *Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung*. Hrsg. v. H. Busche, D. Schubbe. Tübingen: Mohr Siebeck 2013, (127–141) 138.
- Millard Schumaker, „Deontic Morality and the Problem of Supererogation“. In: *Philosophical Studies*. Bd. 23.6. Dezember 1972, 42ff.
- Singer, Peter: Famine, Affluence, and Morality. In: *Philosophy an Public Affairs* 1.2. 1972, (229–243) 235. Dt. als ders.: Hunger, Wohlstand und Moral. Dt. übers. E. Imhofer, D. Jaber. In: *Weltarmut und Ethik* 2007/ 2009, (37–52) 43.
- Rebecca Stangl, „Neo-Aristotelian Supererogation“. In: *Ethics*. 126 (University of Chicago). January 2016, 339–365;
- Judith Thomson, „A Defense of Abortion“. In: *Philosophy & Public Affairs*, Vol. 1, no. 1. Fall 1971. Reprinted in: *Intervention and Reflection: Basic Issues in Medical Ethics*. Hrsg. Ronald Munson Wadsworth 1996, 69–80. Zit. *Um Leben und Tod*. Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord. Hrsg. v. A. Leist. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1990, 107–132.
- James O. Urmson, „Saints and Heroes“. In: *Essays in Moral Philosophy*. Hrsg. v. A.I. Melden, Seattle: Washington Press 1958, 198–216.
- Dieter Witschen, „Mehr als die Pflicht. Studien zu supererogatorischen Handlungen und ethischen Idealen“. In: *Studien zur theologischen Ethik* 114. Hrsg. v. A. Holderegger. Freiburg/ Wien: Herder-Verlag 2006, 3.